



POLIZEI
Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Polizei • Postfach 600280 • 22202 Hamburg

Schutzpolizei Hamburg
SP 5 - Versammlungsbehörde

Besucheranschrift:
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon 040 / 428 6 – 22400 / 22410 (Durchwahl)
Telefax 040 / 427 9 – 99666
E-Mail: lagezentrum@polizei.hamburg.de

Tgb.-Nr.: 2362/2023

Hamburg, den 15.10.2023

Allgemeinverfügung

Versammlungsrechtliche Verfügung in Form der Allgemeinverfügung
für die Zeit vom 16.10.2023, ab 00:00 Uhr bis einschließlich 18.10.2023
zu Versammlungen, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren An-
griffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen,
für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 15.10.2023

Die Versammlungsbehörde Hamburg erlässt gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz folgende
Allgemeinverfügung:

- 1) Es werden alle nicht angemeldeten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen im Zusammenhang mit dem Einmarsch der israelischen Armee in den Gazastreifen untersagt, die in der Zeit vom 16.10.2023, ab 00:00 Uhr bis zum 18.10.2023 (einschließlich) auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt werden, die nicht bis zum 14.10.2023 angemeldet worden sind und inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen (sog. pro-palästinensische Versammlungen).
- 2) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl.I S. 686), in der aktuellen Fassung, aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

- 3) Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG), indem diese in diesem besonderen Einzelfall auf der Internetseite der Polizei Hamburg (www.polizei.hamburg) und über die örtlichen Medien öffentlich gemacht wird. Weiter wird die Allgemeinverfügung zur Einsichtnahme im Foyer des Polizeipräsidiums (Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg), ausgelegt.
- 4) Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 19.10.2023 außer Kraft.

Hinweise:

- Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Versammlungsgesetz i.V.m. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer Versammlung im Sinne der Ziffer 1) auffordert, obwohl die Durchführung durch diese Allgemeinverfügung untersagt worden ist (§ 23 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter eine Versammlung im Sinne der Ziffer 1) trotz dieser Allgemeinverfügung durchführt (§ 26 Nr. 1 Versammlungsgesetz) oder eine öffentliche Versammlung ohne Anmeldung durchführt (§ 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg, Versammlungsbehörde erhoben werden.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg sowie auf der Internetseite www.polizei.hamburg eingesehen werden.

Begründung:

I.

Beginnend mit dem 7. Oktober 2023 startete die palästinensische Terrororganisation „ Hamas“ einen Angriff auf Israel unter dem Namen „Operation al-Aqsa-Flut“. Diese Operation begann mit Raketenbeschuss aus dem Gazastreifen auf Israel und dem Vordringen von Terroristen auf israelisches Staatsgebiet nach Überwindung der Sperranlagen um den Gazastreifen. Dabei wurden gezielt hunderte, meist israelische Zivilisten entführt oder ermordet, so zum Beispiel bei einem israelischen Musikfestival, bei dem nach bisherigen Angaben allein 260 Menschen durch Hamas-Kämpfer getötet wurden. Daraufhin erklärte Israel das erste Mal seit dem Jom-Kippur-Krieg von 1973 wieder offiziell den Kriegszustand und startete Gegenangriffe unter dem Namen „Operation Eiserne Schwerter“.

Regelmäßig zu konstatieren ist, dass eine Lageverschärfung im sog. Nahostkonflikt auch bei der hiesigen Bevölkerung zu einer erheblichen Emotionalisierung führt.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der aktuellen Eskalation der Lage im Nahen Osten im Rahmen des Überfalls palästinensischer Kämpfer auf israelisches Staatsgebiet vom Wochenende des 7. und 8. Oktober 2023, bei dem vornehmlich gegen die Zivilbevölkerung vorgegangen wurde, sowie des Gegenschlags der israelischen Streitkräfte vor dem Hintergrund des unvermindert bestehenden Konfliktes und der regelmäßigen militärischen Auseinandersetzungen und insbesondere im Zusammenfall mit den vorgeschilderten Ereignissen, eine Verstärkung der ohnehin vorhandenen erheblichen Emotionalisierung, insbesondere innerhalb der palästinensischen Diaspora, eintritt.

Am 11.10.2023 wurde über die Medienberichterstattung bekannt, dass Khaled Mashal, der politische Führer der HAMAS, in den sozialen Medien für den 13.10.2023 zum sogenannten „Freitag der Al Aksa Flut“, d. h. zum „Tag der Mobilisierung aller globalen Muslime in Solidarität mit dem palästinensischen Volk und dem Widerstand“, aufgerufen hat. Neben der konkreten Aufforderung an junge Palästinenser im Westjordanland, Konfrontationen mit israelischen Soldaten zu suchen, und an die Araber in Israel, zur Al-Aksa-Moschee nach Jerusalem zu kommen und sich dort zu versammeln, wird für eine „globale Gewaltwelle gegen Juden“ mobilisiert.

Hierüber berichteten am 10. und 11.10.2023 beispielsweise das Deutsche Handelsblatt (<https://www.handelsblatt.com/dpa/hamas-ruft-zur-mobilisierung-der-arabischen-welt-am-freitag-auf/29437574.html>) sowie das jüdische Wochenmagazin „tacheles“ unter: <https://www.tacheles.ch/artikel/news/hamas-ruft-zur-mobilisierung-der-arabischen-welt>.

Aktuell findet im Rahmen des militärischen Gegenangriffs Israels der Einmarsch in das von der Hamas, die auf der EU-Terrorliste als terroristische Organisation genannt ist, kontrollierte Gaza, der sog. Gaza-Streifen einschließlich Gaza-Stadt statt. Es ist mit einer unmittelbaren Reaktion der Hamas und Ihnen nahestehenden Gruppen, sowie weiterer sog. „Pro-Palästinensischer Gruppen“ zu rechnen, wie bereits zurückliegend für Freitag, den 13.10.2023 zu Versammlungen zur Unterstützung der Organisation aufgerufen worden war.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung liegen erkennbare Umstände vor, wonach die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung dieser Versammlungen sowohl durch Straftaten insbesondere gem. §§ 104, 111, 130, 140 StGB aus dem Kreise der Versammlungsteilnehmer heraus, als auch das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit für Versammlungsteilnehmer, Dritte oder eingesetzte Polizeikräfte unmittelbar gefährdet ist.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist unumgänglich, um diese Gefahren präventiv zu unterbinden.

II.

1.

Die Versammlungsbehörde ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2.

Die Heranziehung der allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschrift des § 35 Satz 2 HmbVwVfG und damit der Erlass von Versammlungsverboten im Wege einer Allgemeinverfügung werden durch § 15 Abs. 1 VersG nicht ausgeschlossen. Als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 HmbVwVfG unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn diese sich vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen, sodass die wie in diesem Fall von § 35 Satz 2 HmbVwVfG vorausgesetzte konkret-generelle Regelung vorliegt¹.

Konkrete Adressaten sind der Versammlungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung nicht bekannt, die Versammlungen werden von verschiedenen Personen und Organisationen durchgeführt.

III.

1.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf §§ 15 Abs. 1 VersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

¹ Vgl. VG Hamburg, Urteil vom 25. Februar 2022 – 3 K 1611/18 –, juris

Ein Verbot oder eine Auflage darf erlassen werden, wenn bei verständiger Würdigung der erkennbaren Umstände die Durchführung der Versammlung mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht. Von einer unmittelbaren Gefährdung ist dann auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit eintreten kann und eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zum Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung besteht.

Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen. Unter „öffentlicher Ordnung“ wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.

2.

§ 15 VersG ist auf die in Ziffer 1 dieser Verfügung beschriebenen Versammlungen anzuwenden. Eine Versammlung ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mehreren Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung.

In ihrer idealtypischen Ausformung sind Versammlungen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmenden in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.²

Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder Aufsehen erregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Versammlungsbegriff ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen.

Der Versammlungscharakter hängt auch nicht davon ab, ob die Leitenden oder Teilnehmenden sich selber als Versammlung bezeichnen oder ihre Aktion als Versammlung anmelden. Abzustellen ist auf die Sicht eines durchschnittlichen, außenstehenden Betrachters.

3.

Wegen der hohen Bedeutung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränkt werden. Ein Verbot stellt in diesem

² Vgl. BVerfG, Entscheidung vom 31.01.2022, Az.: 1 BVR 208/22

Zusammenhang stets das letzte Mittel dar. Bei der Durchführung von gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung beschriebenen Versammlungen besteht im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich dieser Verfügung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Bei Versammlungen i.S.v. Ziffer 1 dieser Verfügung ist mit der Begehung einer erheblichen Anzahl von Straftaten zu rechnen.

Das Landeskriminalamt (LKA) – Abteilung Staatsschutz nahm am 15.10.2023 wie folgt Stellung:
„...seitens des LKA 7 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Anlass

Am 07.10.2023 wurde Israel überraschend aus dem Gazastreifen heraus von Kräften der Hamas und des Islamischen Dschihad angegriffen. Die Angreifer bewegten sich nach Überwindung der Grenzsicherungsanlagen in Kleingruppen und attackierten vorwiegend zivile Ziele, wobei auf israelischer Seite bislang eine vierstellige Anzahl an Todesopfern sowie eine weit größere an Verletzten zu beklagen ist. Zudem wurden etwa 100 Personen entführt und in den Gazastreifen verbracht. Flankiert wurden diese Aktionen mit Raketenangriffen auf israelisches Territorium.

Die israelische Armee griff als Reaktion Ziele im Gazastreifen an, wobei es auf palästinensischer Seite ebenfalls zu Toten und Verletzten kam.

Der Angriff und seine Folgen haben bisher weitere Aktionen gegen Israel – speziell in Form von vereinzelt Beschuss durch die Hisbollah aus dem Libanon heraus – hervorgerufen. In Israel verhängte die Regierung den Kriegszustand und berief die Reserve der Armee ein. Die israelischen Streitkräfte haben für die kommenden Tage massive Militäraktionen im Gazastreifen angekündigt. Es wird erwartet, dass nach den bisherigen Luftangriffen eine israelische Bodenoffensive gegen die Hamas bevorsteht. Dass diese nicht bereits begonnen hat, soll nach US-Medienberichten auf die Wetterlage vor Ort und die dadurch bedingten, schlechten Sichtverhältnisse zurückzuführen sein.

2. Erkenntnisse

Im Rahmen der aktuellen Eskalation im Nahost-Konflikt wurden seit dem 09.10.2023 in Hamburg bereits Versammlungen durchgeführt und weitere angemeldet. Die pro-israelischen Versammlungen verliefen friedlich, wobei es zum Teil durch außenstehende Personen augenscheinlich pro-palästinensischer Ausrichtung zu verbalen Provokationen und Beleidigungen der Versammlungsteilnehmer kam. Daneben fanden bislang zwei nicht angemeldete pro-palästinensische Versammlungen statt:

- Für den 13.10.2023 war im Bereich Hachmannplatz / Heidi-Kabel-Platz eine pro-palästinensische Versammlung angemeldet worden, die von der Versammlungsbehörde untersagt worden war. Dennoch sammelten sich an dem Tag ab 18:00 Uhr Personen aus dem antiimperialistischen Spektrum sowie mehrere Gruppen mit augenscheinlich muslimischem Hintergrund, sodass in der Spitze 230 Teilnehmer vor Ort festgestellt wurden, die tenorbezogen skandierten sowie mehrere

palästinensische Fahnen zeigten. Es herrschte eine aufgeheizte bis aggressive Stimmungslage. Es kam im Versammlungsverlauf mehrfach zu Versuchen sich zu einem Aufzug zu formieren, die jeweils frühzeitig durch Einsatzkräfte unterbunden wurden. Die Versammlung wurde durch die Polizei aufgelöst.

- Am frühen Abend des 14.10.2023 konnte eine Kleingruppe von neun Personen am Steintorplatz festgestellt werden, welche mit palästinensischen Plakaten und entrollten Fahnen skandierte. Die Ansammlung der Kleingruppe wurde als verbotene Versammlung im Sinne einer Ersatzveranstaltung für zwei bereits untersagte Versammlungen vom 14.10.2023 gewertet und entsprechend aufgelöst.

Bereits im Kontext der letzten Eskalation im Nahost-Konflikt im Jahr 2021 fanden in Hamburg pro-palästinensische Versammlungen statt, im Rahmen dessen es ebenfalls zu folgenden Störungen kam:

- Versammlung „Gegen die israelische Säuberung der Palästinenser!“ ... am 15.05.2021 am Gänsemarkt: In der Spitze nahmen 200 Personen an der Versammlung teil. Ein Zulauf weiterer potentieller TN wurde mit Hinweis auf die Versammlungsaufgaben durch Polizeikräfte unterbunden. Die Stimmung war friedlich. Vereinzelt wurden palästinensische Flaggen gezeigt. Ca. anderthalb Stunden nach Beginn der Versammlung fanden Abwanderungsbewegungen der TN in Richtung Ottenser Hauptstraße 1 (siehe nächster Spiegelstrich) statt.

- Versammlung „Gedenken an die Nakba, die Vertreibung der Palästinenser. Die schleichende Annexion!“ am 15.05.2021 in der Ottenser Hauptstr. 1: In der Ottenser Hauptstraße 1 hatten sich ca. 500 Personen versammelt, um sich der angemeldeten Versammlung anzuschließen. Aufgrund der Versammlungsaufgaben (begrenzte TN-Zahl) wurde mehrfach eine Auflösungsverfügung verkündet, woraufhin sich diverse Personen entfernten, ca. 250 bis 300 Personen blieben vor Ort. Zeitlich parallel wurde direkt vor dem „Mercado“ eine Flagge Israels verbrannt. Im Anschluss begann die Räumung der noch vor Ort befindlichen Teilnehmer über den Paul-Neumann-Platz in Rtg. Max-Brauer-Allee bzw. Große Bergstraße. Zu dem Zeitpunkt wurde zudem festgestellt, dass sich in der Ehrenbergstraße ein bisher unbegleiteter Aufzug in Rtg. Dienststelle PK 21 gebildet hatte. Zwei Minuten später konnte der Aufzug, an dem sich ca. 70 Personen beteiligten, durch Einsatzkräfte in Höhe der Hausnummer 69 aufgestoppt werden. Kurz darauf wurde eine weitere Personengruppe (200 bis 250) vor dem „Mercado“ von Polizeikräften festgesetzt und überprüft.

- Versammlung: "Palästina!" ... in St. Georg am 28.05.2021: Die ersten Redebeiträge erfolgten vor 200, ausschließlich jüngeren und männlichen, Versammlungsteilnehmern. Vier Säрге wurden vor dem Rednerpult platziert, daneben zwei Plakate mit einer symbolisierten Maske mit Farben Deutschlands, Israels und der EU. Fahnen mit der Aufschrift "MUSLIM interaktiv" und Schilder mit tenorbezogenen Sprüchen wurden hochgehalten. Im weiteren Verlauf wurden Redebeiträge mit israel- und deutschlandkritischen Äußerungen (Gaza, Vertreibung und politische Haltung), überwiegend in der deutschen Sprache gehalten, vereinzelt in arabischer Sprache. Auf Zuruf

wurden zudem lautstark Parolen skandiert. Besucher der im Nahbereich stattfindenden Freitagsgebete schlossen sich der Versammlung an. Im Umfeld der Versammlung hielten sich ungefähr 120 Passanten auf. Der Versammlungsleiter erklärte die auffallend strukturiert organisierte Versammlung nach friedlichem Verlauf für beendet.

- Versammlung „Solidarität mit Palästina!“ ... am 29.05.2021 am Gerhart-Hauptmann-Platz: In der Spitze nahmen bis zu 165 Personen an der Versammlung teil. Es erfolgten verschiedene israel-kritische Redebeiträge und diverse palästinensische Fahnen wurden geschwungen. Während einiger Redebeiträge wurden vom Versammlungsleiter die Teilnehmer aufgerufen, gemeinsam auf seine Worte zu antworten. So wurde vom Versammlungsleiter „Israel ist...“ gerufen und von der großen Masse der Teilnehmer „... ein Kindermörder“ und „... ein Frauenmörder!“. Zudem verlautete der Versammlungsleiter wörtlich: „Netanjahu Du Idiot!“ Diesbezüglich wurde eine Strafanzeige gegen den Versammlungsleiter gefertigt.

Im Rahmen der aktuellen Eskalation im Nahost-Konflikt liegen aus dem Bundesgebiet zudem derzeit folgende Erkenntnisse über themengleiche Versammlungen statt:

- In Berlin versammelten sich am 07.10.2023 etwa 65 Personen und skandierten israelfeindliche und pro-palästinensische Parolen. Die Versammlung wurde aufgelöst, wobei im Rahmen sich anschließender Auseinandersetzungen zwei Einsatzkräfte verletzt wurden. Unbekannte klebten Plakate mit Abbildern der Gründer der Terrororganisation Hamas, Schriftzügen in arabischer Sprache und Abbildungen von Maschinengewehren und einer palästinensischen Flagge an die Fassaden mehrerer Häuser. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung wurde ein Polizeifahrzeug mit Steinen beworfen, wobei eine Einsatzkraft verletzt wurde.

- Am 09.10.2023 fanden vereinzelt pro-Palästina/Gaza Veranstaltungen im Bundesgebiet statt. Diese hatten Teilnehmerzahlen im Bereich bis zu 370. Bei diesen Veranstaltungen bzw. in deren Umfeld kam es zu Versuchen auf ein Kamerateam einzuwirken und in der Folge zu einer versuchten Gefangenenbefreiung, zum kurzzeitigen Anlegen von Vermummungen und dem Versuch, Aufzüge zu pro-israelischen Veranstaltungen durchzuführen. Durch polizeiliches Einschreiten konnten diese Ziele nicht erreicht werden. Die Versammlung „Solidarität für Palästina“ am 09.10.2023 in München verlief zwischen um 18:31 und 19:37 Uhr störungsfrei. In der Spitze nahmen 370 Personen daran teil. Eine Person mit israelischer Fahne im Umfeld wurde weggesprochen. Im Verlauf kam es zu einer Streitigkeit zwischen vier Personen pro Palästina und vier Personen pro Israel. Hierbei kam es zu einer Beleidigung sowie Volksverhetzung durch einen der Palästinenser. Dieser äußerte „Scheiß Juden wir werden euch alle umbringen. Scheiß Juden-Terroristen“. Ein 60-jähriger deutscher Passant bespuckte einen 18-jährigen pro-palästinensischen Versammlungsteilnehmer. Ein Versammlungsteilnehmer legte zwischenzeitlich Vermummung an. Während der Versammlung wurden themenbezogene, zum Teil strafrechtlich relevante Transparente/Schilder mitgeführt. Die Redebeiträge und Gesänge vor Ort erfolgten Großteils in deutscher und englischer Sprache. Diese waren nicht zu beanstanden.

- Im gesamten Bundesgebiet fanden auch am 14.10.2023 zahlreiche Demonstrations- und Versammlungslagen statt, sowohl in Solidarität mit dem Staat Israel als auch auf propalästinensischer Seite. Trotz bestehender Verbotsverfügung versuchten bis zu 1.000 Personen in Frankfurt/Main/HE an pro-palästinensischen Ersatzveranstaltungen teilzunehmen. Dieses wurde durch die Einsatzkräfte unterbunden. Wegen der Begehung versammlungstypischer Straftaten wurden 12 Personen festgenommen und 300 Identitätsfeststellung durchgeführt sowie entsprechend viele Platzverweise ausgesprochen.

Aus Hamburg liegen im Kontext der aktuellen Eskalation im Nahost-Konflikt folgende Erkenntnisse vor (den Sachverhalten vorangestellt wird die Ausrichtung im Hinblick auf die Tatbegehung):

- Pro-Israel: Am 08.10.2023, um 17:12 Uhr, wurde durch Polizeikräfte an der Ecke Georg-Wilhelm-Straße / Harburger Chaussee auf den dortigen Treppen im Deichbereich ein Graffito mit der mutmaßlichen Aufschrift „FCK HMS“ oder FCK HAMS“, wobei die Auflösung als „Fuck Hamas“ naheliegt. Der Sachverhalt wurde aufgenommen und der Schriftzug unleserlich gemacht.

- Pro-Palästina: Ebenfalls am 08.10.2023, gegen 21:45 Uhr, bewegte sich eine Personengruppe, bestehend aus sechs männlichen Personen aus dem arabischen Kulturkreis, im Bereich des Hamburger Hauptbahnhofs, während zwei der Personen eine palästinensische Fahne hochhielten. Ein Versammlungscharakter konnte nicht festgestellt werden, weshalb alle vor Ort entlassen wurden und sich in unbekannte Richtung entfernten.

- Pro-Israel: Am Morgen des 09.10.2023 wurde eine englischsprachige E-Mail an den Flughafen und weitere Sicherheitsbehörden in Hamburg verschickt, in der der Verfasser angibt, dass sich an Bord des Flugzeuges Iran Air 723 eine Bombe befinden würde. Dies sei als „Reaktion oder Rache auf das andauernde, vom Iran unterstützte Hamas-Massaker an israelischen und ausländischen Zivilisten“ zu verstehen und der Verfasser droht weiter, dass „weitere Flugzeuge der Iran Air ins Visier genommen“ werden, sollte die Hamas ihre Geiseln nicht freilassen. Das Flugzeug ist am 09.10.2023 um 12:39 Uhr am Hamburger Flughafen gelandet und wurde durch Kräfte der Bundespolizei durchsucht. Hinweise oder Erkenntnisse, dass sich an Bord der Maschine Sprengstoff befindet, ließen sich nicht bestätigen.

- Pro-Palästina: Im Rahmen einer friedlich verlaufenen, pro-israelischen Versammlung am 09.10.2023 mit dem Tenor „Solidarität mit Israel!“ von der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V. mit 1.500 bürgerlichen Teilnehmern kam es zu pro-palästinensischen Zwischenrufen („Free Palestine“) durch sich im Umfeld aufhaltende Jungerwachsene mit Migrationshintergrund. Nach Abschluss der Versammlung wurden zwei ehemalige Versammlungsteilnehmerinnen aus dem Arbeitsumfeld des Hamburgischen Antisemitismusbeauftragten von zwei männlichen Jungerwachsenen mit Migrationshintergrund körperlich angegangen, sodass diese drei mitgeführte israelische Fahnen fallen ließen. Diese wurden von einem der Täter bespuckt und getreten. Der andere Täter videographierte die Tat mutmaßlich. Die beiden Täter entfernten sich anschließend. Eine

der Geschädigten wurde vor Ort wegen Schmerzen im Kopf- und Schulterbereich ambulant versorgt. Gemäß Presseberichterstattung kam es zu weiteren verbalen Anfeindungen in der Abmarschphase mit israelfeindlichen Äußerungen.

- Pro-Palästina / Pro-Israel: Am 10.10.2023 kam es aufgrund der Anbringung einer palästinensischen Fahne in einem Kfz zu einer verbalen Auseinandersetzung mit wechselseitigen Strafanzeigen (Beleidigung, Bedrohung) zwischen dem Sicherheitskoordinator der Jüdischen Gemeinden und zwei syrischen Staatsangehörigen.

- Pro-Palästina: Am 10.10.2023 wurde durch eine Hamburger Schülerin eine auf einem DIN A4 Blatt selbstgemalte Israel-Flagge im Schulgebäude verbrannt. Im Rahmen eines normverdeutlichenden Gesprächs gab sie an, dass sie wütend auf Israel sei und mit der Tathandlung ihre Solidarität gegenüber Palästina ausdrücken wollte.

- Pro-Palästina: Am 15.10.2023, 01:51 Uhr wurde während der Streifenfahrt an der Roten Flora festgestellt, dass auf dem Plakat mit der Aufschrift: "KILLING JEWS IS NOT FIGHTING FOR FREEDOM! Wir sind solidarisch mit allen Menschen in Israel und allen Jüdinnen und Juden weltweit. YOU ARE NOT ALONE" mit roter Farbe der Schriftzug "FREE PALESTINE" unter dem bereits bestehendem Text aufgebracht wurde.

3. Bewertung

Es gilt weiterhin die Einschätzung, dass es auch in Hamburg weiterhin zu unterschiedlich gearteten Aktionen pro-palästinensisch ausgerichteter Personen kommen kann. Dies kann sich in der Durchführung angemeldeter und nicht angemeldeter pro-palästinensischer Versammlungen bis hin zur Begehung von Straftaten z. N. israelischer / jüdischer Einrichtungen und Interessen realisieren.

Im Verlauf pro-palästinensischer Zusammenkünfte ist generell mit israelfeindlichen Skandierungen und dem Zeigen von pro-palästinensischer Symbolik, die auch die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten können (Hamas, Islamischer Dschihad), zu rechnen. Zudem muss einkalkuliert werden, dass Teilnehmende solche Versammlungen nutzen und zur Unterstützung der Hamas selbst oder deren Taten und somit zur Begehung von Straftaten instrumentalisieren könnten. In diesem Zusammenhang ist zumindest in Betracht zu ziehen, dass Teilnehmende die terroristischen Aktivitäten der Hamas gutheißen würden, strafbare Parolen skandieren sowie verbotene Symbole zeigen würden.

Für den Tag X, d.h. für den Zeitpunkt des Beginns der Bodenoffensive Israels in Gaza und der entsprechend zu erwartenden sofortigen Medialisierung, ist zu erwarten, dass es bei der muslimischen Bevölkerung weltweit zu einer massiven Emotionalisierung kommen wird. Damit einhergehend ist auch mit einem erhöhten Emotionalisierungs- und zugleich Mobilisierungspotenzial in Hamburg zu rechnen, wodurch eine Steigerung der Veranstaltungsteilnehmenden, insbesondere bei pro-palästinensischen Veranstaltungen einzukalkulieren ist. Aufgrund der erhöhten Emotionalisierung der Teilnehmenden ist, abhängig des Einschreitens der Polizei, weiterhin mit Agitation

in Form von verbalen Impulsabfuhrer, Widerstandshandlungen sowie vereinzelt mit körperlichen Angriffen, u. a. mittels Werfens von Gegenständen z. N. der eingesetzten Beamten zu rechnen. Schon direkt nach Bekanntwerden der Bodenoffensive durch die Medien ist davon auszugehen, dass es insbesondere im Bereich Steindamm und Hauptbahnhof zu pro-palästinensisch ausgerichteten Spontanzusammenkünften kommen kann. Auch bei der Kurzfristigkeit dieser Zusammenkünfte ist an den genannten Örtlichkeiten zumindest tagsüber ein Gesamtmobilisierungspotenzial von 300-500 Personen erreichbar. Sollte die Bodenoffensive nachts medial werden, sind als sofortige Reaktion allenfalls Spontanzusammenkünfte von Kleingruppen zu erwarten. Im Hinblick auf die Verhaltensweisen wird auf die bereits dargestellte generelle Bewertung der Verläufe pro-palästinensischer Versammlungen hingewiesen.“

Anerkannt ist, dass bei der Gefahrenprognose Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen herangezogen werden können, soweit diese Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (S. BVerfG, Beschluss vom 21.11.2020, Az: 1 BvQ 135/20). Unter Bezugnahme auf die o.g. Stellungnahme des LKA und in der Gesamtschau der Umstände vor dem Hintergrund der aktuell eskalierenden Lage muss daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es bei Durchführung von Versammlungen i.S.v. Ziffer 1 dieser Verfügung durch einzelne Teilnehmende zu Straftaten insbesondere gem. §§ 104, 111, 130, 140 des Strafgesetzbuches kommen wird. Dies begründet sich insbesondere darin, dass gegen eine bestimmte religiöse und nationale Gruppe, den israelischen Juden, aufgestachelt würde, da mit volksverhetzenden, antisemitischen Ausrufen sowie zu Gewaltverherrlichungen und damit zu Straftaten nach § 130 Abs. 1 StGB zu rechnen ist. Ebenso sind konkrete Gewalttätigkeiten zu erwarten.

Zudem besteht die konkrete Gefahr von Straftaten nach § 86a Abs. 1 StGB i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer im Inland Kennzeichen einer in § 86 Abs. 2 StGB genannten terroristischen Organisation in einer Versammlung verwendet. Die Hamas ist eine solche terroristische Organisation, da sie unter Ziffer II.9 Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1) als juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgeführt ist (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0147>). Gemäß § 86a Abs. 2 StGB sind Kennzeichen in diesem Sinne Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass insbesondere Kennzeichen der in Gaza herrschenden Hamas im großen Stile verwendet werden und somit

eine Großzahl von Straftaten begangen werden. Insbesondere würde dies bei einer Versammlung, die der Unterstützung der Hamas dient, sofort zur Verwirklichung der vorgenannten Straftat führen.

Darüber hinaus bestehen die o.g. Gefahren aber auch bei solchen Versammlungen, die nicht explizit die Unterstützung der Hamas zum Thema haben, sondern in sonstiger Weise eine Unterstützung oder Solidarität mit der palästinensischen Bevölkerung ausdrücken möchten. Hier besteht wie bereits durch den Aufruf der Hamas für den 13.10.2023 die konkrete Gefahr, dass Teilnehmende solche Versammlungen nutzen und zur Unterstützung der Hamas selbst oder deren Taten und somit zur Begehung von Straftaten instrumentalisieren könnten.

Darüber hinaus hat die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die Hamas eröffnet. Befürchtete Unterstützungshandlungen im Rahmen von Versammlungen könnten insofern für sich genommen den Anfangsverdacht einer Straftat nach § 140 StGB begründen. Es ist näher betrachtet insbesondere zu befürchten, dass Straftaten nach § 140 Nr. 2 StGB i.V.m. § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB begangen werden, da der begründete Verdacht besteht, dass die Handlungen der Hamas die Straftatbestände des Mordes, Totschlages, Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen erfüllt haben könnten und somit eine Billigung in einer Versammlung, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine Straftat nach § 140 Abs. 1 StGB darstellen könnte.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Versammlungsdurchführung einer nicht angemeldeten und die Hamas unterstützenden, pro-palästinensischen Versammlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit – durch die Begehung von zahlreichen zu erwartenden Straftaten – in solch hohem Maße verletzen würde, dass sich ein Verbot einer solchen Versammlung soweit aufdrängt, dass unter Beachtung aller Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit eine andere Entscheidung nicht begründbar ist und ein Verweis auf eine bloße Einschränkung durch Auflagen zu Begegnung dieser Gefahr gänzlich ungeeignet erscheint.

Weiterhin ist durch die Durchführung einer solchen Versammlung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung zu erwarten.

Die öffentliche Ordnung stellt dabei die Gesamtheit der ungeschriebenen sozialen, ethischen und moralischen Regeln einer Gesellschaft dar. Dabei findet das Interesse der Gesellschaft nicht nur in Form der geschriebenen Regeln, wie z.B. in den Strafgesetzen Ausdruck, sondern auch in den allgemein gesellschaftlich anerkannten ungeschriebenen Übereinkommen, wie der Ablehnung von Antisemitismus, die Ablehnung von Gewalt und insbesondere auch die Ablehnung der Tolerierung und ggf. sogar Unterstützung von terroristischen Angriffshandlungen auf einen Staat.

Durch eine die Hamas unterstützende Versammlung würde diese öffentliche Ordnung in einem erheblichen Ausmaß verletzt werden. Aber auch bei anderen pro-palästinensischen Versammlungen besteht die Gefahr der Instrumentalisierung durch Unterstützer der Hamas. In diesem Zusammenhang ist zu besorgen, dass Teilnehmende die terroristischen Aktivitäten der Hamas gutheißen würden, strafbare Parolen skandieren sowie verbotene Symbole zeigen würden. Insbesondere muss das Interesse an der mutmaßlichen Unterstützung von Antisemitismus, Gewalt

und terroristischen Angriffshandlungen hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zurückstehen.

4.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Die Untersagung gemäß Ziffer 1 dient dem Zweck der Beseitigung oder zumindest Minimierung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch ein unkontrolliertes, nicht angezeigtes und sicherheitsrechtlich nicht vertretbares Versammlungsgeschehen und ist hierfür geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Verbot ist geeignet, die genannten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein Verbot kommt nicht in Betracht, wenn Auflagen ausreichen würden, um eine Gefahr abzuwehren. Es ist vorliegend allerdings kein milderes Mittel ersichtlich, das genauso geeignet wäre, die vorliegenden Gefahren abzuwenden. Würde man die zuvor genannten Rechtsverstöße hervorbringenden Verhaltensweisen per beschränkender Auflage verbieten, wäre von dem für eine Versammlung notwendigen Charakter der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nichts mehr übrig, da die zu erwartende Kundgabe keine Meinungen wiedergibt oder produziert, sondern fast ausschließlich Straftaten erfüllen würde. Ist von vornherein damit zu rechnen, dass Beschränkungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingehalten werden, sind die Versammlungsbehörden nicht gezwungen, zu warten, bis es zu einer relevanten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gekommen ist. Vielmehr dürfen sie solche Versammlungen zur effektiven Gefahrenabwehr präventiv verbieten.³

Darüber hinaus ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass derart erteilte Auflagen von einem Großteil der Versammlungsteilnehmenden nicht beachtet werden würden und es trotz der Auflagen zu den o.g. Straftaten kommen würde. Das Verbot ist darüber hinaus zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, nämlich den Zeitraum vom 16.10.2023 bis einschließlich den 18.10.2023, um den anlässlich des Aufrufes der HAMAS und der unmittelbar bevorstehenden israelischen Bodenoffensive zu erwartenden oben geschilderten Protestaktionen zu begegnen

Ein kürzerer zeitlicher Rahmen wäre aufgrund der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht absehbaren Dauer und weiterer Eskalationsstufen des Krieges kein gleich gut geeignetes Mittel. Die Möglichkeit, die Gültigkeit bei entsprechender Lageentwicklung früher aufzuheben, wird unter Berücksichtigung des hohen Gutes der Versammlungsfreiheit tagesaktuell geprüft.

³ vgl. BayVGh, Beschluss vom 16.1.2021, Az.: 10 CS 21.166; Beschluss vom 19.9.2020, Az.: 10 CS 20.2103, Beschluss vom 17.01.2022, Az.: 10 CS 22.126

Pro-palästinensische Versammlungen fanden zurückliegend schwerpunktmäßig in der Hamburger Innenstadt statt. Allerdings ist damit zu rechnen, dass bei Erlass eines entsprechend räumlich begrenzten Verbotes diese Versammlungen mit den gleichen zu erwartenden Straftaten an einem anderen geeigneten Ort durchgeführt werden. Beispielhaft seien hier die stark frequentierten Vorplätze der überregionalen Bahnhöfe in Altona, am Dammtor oder in Bergedorf genannt. Somit wäre ein geringerer örtlicher Geltungsbereich nicht im gleichen Maße geeignet, um den vorliegend zu besorgenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Die Verfügung ist auch – insbesondere unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit von Versammlungen gem. Art. 8 GG – angemessen.

Der Versammlungsbehörde ist die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG bewusst. Eine Einschränkung des hohen Guts der Versammlungsfreiheit erfolgt daher unter Ausgleich der widerstreitenden Interessen (in der Begründung aufgeführte Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und das Recht auf Versammlungsfreiheit) ausschließlich hinsichtlich der in Ziffer 1 benannten Form der Ausgestaltung. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird nicht eine etwaige gemeinschaftliche öffentlich geäußerte Forderung nach Frieden im Nahen Osten verhindert. Es werden ausschließlich Versammlungen untersagt, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen.

Das mögliche Interesse von Versammlungsteilnehmenden, unter der sehr wahrscheinlichen Begehung von Straftaten und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die terroristischen Hamas zu unterstützen, muss unter jedem Gesichtspunkt hinter den Interessen der Öffentlichkeit an der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurücktreten, gerade unter Berücksichtigung des vorgenannten Punktes, dass die benannten Straftaten einen wesentlichen Teil der öffentlichen Kundgabe umfassen würden.

Ein präventives Versammlungsverbot kommt u.a. dann in Betracht, wenn auf der Basis konkreter und nachvollziehbarer tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Auflagen durch den Verantwortlichen der Versammlung und durch die zu erwartenden Teilnehmenden nicht eingehalten würden. Dies hat sich zurückliegend, wie es auch der Stellungnahme des LKA zu entnehmen ist, gerade bei pro-palästinensischen Versammlungen gezeigt. Es ist damit zu rechnen, dass diesbezügliche Versammlungen nicht angemeldet werden, um ggf. erforderliche Auflagen oder konkret auf den Einzelfall bezogene Verbote umgangen werden sollen. In Ansehung dessen, dass dann die fehlende Anmeldung gerade darauf abzielt, die Verhängung von ggf. erforderlichen Auflagen unmöglich zu machen und eine Kooperation in wohlverstandener beidseitiger Interesse verwehrt, ist ein präventives Verbot vorliegend verhältnismäßig.

IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gemäß Ziffer 3 liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da ein Widerspruch gegen die Verfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Einlegung des Widerspruchs pro-palästinensische Versammlungen im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung durchgeführt werden könnten. Dies aber würde zu den vorstehend dargelegten unmittelbaren Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können.

Ein Abwarten bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung würde den angestrebten Erfolg, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Hamburg sowohl durch Straftaten insbesondere gem. §§ 104, 111, 130, 140 StGB als auch das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit für Versammlungsteilnehmer, Dritte oder eingesetzte Polizeikräfte aufrecht zu erhalten, ohne ein Verbot unmittelbar gefährden, mit Sicherheit vereiteln und konnte somit nicht erwogen werden. In Angesicht der zurückliegenden massiven Rechtsverstöße kann eine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln deshalb nicht hingenommen werden.

V.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG). Danach kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung in besonderen Eilfällen auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. In diesen Fällen kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers als bekannt gegeben gilt; zusätzlich ist die Allgemeinverfügung durch weitere geeignete Nachrichtenmittel zu verbreiten.

Ein solcher besonderer Eilfall liegt vor, da das Verbot aus den aufgeführten Gründen umgehend erforderlich ist.

Witt

(per E-Mail, keine Unterschrift)